

Normen

§ 7 SGB XI (Aufklärung und Beratung)

§ 7a SGB XI (Pflegeberatung)

§ 7c SGB XI (Pflegestützpunkte)

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI vom 21.04.2020

Kurzinfo

Die Pflegeberatung ist in der Gestalt ausgerichtet, dass jeder Pflegebedürftige und jeder Angehörige eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung erhält. Mit dieser Zielsetzung ist die Pflegeberatung i.S.e. individuellen Fallmanagements als Einzelhilfe auszugestalten und geht insoweit über den Aufklärungs- und Beratungsauftrag nach § 7 SGB XI hinaus. Mit Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung wird automatisch das Angebot einer Pflegeberatung unterbreitet.

Information

Inhaltsübersicht

1. Anspruchsberechtigung
2. Inhalte der Pflegeberatung
3. Fachliche und persönliche Anforderungen an den Pflegeberater
4. Organisation der Pflegeberatung
5. Pflegestützpunkte

1. Anspruchsberechtigung

Inanspruchnahme dieser Leistung ist freiwillig. Pflegebedürftige und Antragsteller sowie deren Angehörige, die erkennbar einen Hilfebedarf und entsprechenden Beratungsbedarf haben, haben einen Anspruch auf Pflegeberatung.

Die zuständige Pflegekasse informiert den Versicherten unverzüglich nach Eingang eines Antrags auf Leistungen nach dem SGB XI oder des erklärten Bedarfs einer Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit insbesondere über ihren Anspruch auf die unentgeltliche Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, die nächstgelegenen Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI sowie die Leistungs- und Preisvergleichsliste nach § 7 Abs. 3 SGB XI.

Die Pflegekasse hat unter Angabe einer Kontaktperson einen konkreten Beratungstermin anzubieten, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Antragsingang durchzuführen ist, oder einen Beratungsgutschein auszustellen, in dem Beratungsstellen benannt sind, bei denen er zulasten der Pflegekasse innerhalb von zwei Wochen nach Antragsingang eingelöst werden kann.

Ebenso gibt die zuständige Pflegekasse Auskunft über die in ihren Verträgen zur integrierten Versorgung nach § 92b Abs. 2 SGB XI getroffenen Festlegungen, insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen und der für die Versicherten entstehenden Kosten.

2. Inhalte der Pflegeberatung

Aufgabenschwerpunkte der Pflegeberatung können im Bedarf folgende sein:

- Feststellung der Hilfebedarfe im konkreten Einzelfall, in der Regel auf Basis des Gutachtens des Medizinischen Dienstes oder des von der Pflegekasse beauftragten Gutachters,

- Klärung von Ansprüchen und Entscheidungen über Leistungsanträge, soweit es den eigenen Kompetenzbereich betrifft; darüber hinaus das Hinwirken auf Leistungen anderer Träger,
- Zusammenstellung und Sicherung von passgenauen gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen (Erstellen eines Versorgungsplans),
- Koordinierung und Steuerung der erforderlichen Hilfe- und Unterstützungsleistungen,
- Nachsteuerung bei Veränderungen im Hilfebedarf sowie
- Auswertungen und Dokumentation des Hilfeprozesses bei besonders komplexen Fallgestaltungen,
- Informationen über Leistungen zur Entlastung der Pflegeperson.

Soweit der Pflegebedürftige oder seine gesetzliche Vertretung zustimmt, gehört es u.a. auch zu den Aufgaben der Pflegeberatung, die Ergebnisse von Beratungseinsätzen nach § 37 Abs. 3 SGB XI darauf zu überprüfen, ob Anhaltspunkte für einen weiteren Hilfe- und Unterstützungsbedarf zur Stabilisierung der häuslichen Situation vorliegen. Die Pflegeberatung hat damit neben der Beratungs- auch weitgehende Unterstützungsfunktion. Diese ist jedoch ausschließlich auf die Feststellung, Steuerung und Planung von entsprechenden Sozialleistungen und ergänzenden Hilfen gerichtet und nicht als Alltagsbegleitung zu verstehen, die etwa im Bereich der Hauswirtschaft oder sozialen Betreuung anzusiedeln sind.

Neben den Leistungen der Pflegeversicherung werden in die Versorgungsplanung insbesondere Leistungen nach dem SGB V (z.B. häusliche Krankenpflege, Heil- und Hilfsmittel), SGB XI (z.B. Hilfe zur Pflege) sowie komplementäre Leistungen (z.B. Besuchs- oder Fahrdienste oder "Essen auf Rädern") einzubeziehen sein. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern sowie weiteren Beratungs- und Koordinierungsstellen sicherzustellen. Soweit ein Rehabilitationsbedarf in Betracht kommt, sollten ggf. auch die gemeinsame Servicestelle nach §§ 22 ff. SGB IX eingebunden werden.

In Konkretisierung zur allgemeinen Regelung des § 16 SGB I ist in § 7a Abs. 2 Satz 2 SGB XI explizit geregelt, dass Leistungsanträge nach dem SGB XI und SGB V auch gegenüber den Pflegeberatern gestellt werden können. Sollte diese Befugnis nicht vorliegen, so hat der Pflegeberater die Anträge an den verantwortlichen Leistungsträger weiterzuleiten. Über eine Leistungsentscheidung ist der Pflegeberater durch den zuständigen Leistungsträger zu informieren.

3. Fachliche und persönliche Anforderungen an den Pflegeberater

Die Pflegekassen haben für die persönliche Beratung durch Pflegeberater entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Gesetz nennt sogar die fachlichen Qualifikationen: Pflegefachkräfte, Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialarbeiter mit der jeweils erforderlichen Zusatzqualifikation.

4. Organisation der Pflegeberatung

Die Pflegekassen sind dafür verantwortlich, dass für die Pflegeberatung ihrer Versicherten in ausreichendem Maße Pflegeberater zur Verfügung stehen. Der Anspruch auf Pflegeberatung besteht gegen die Pflegekasse. Die Pflegeberatung kann der anspruchsberechtigten Person sowie auf deren Wunsch auch ihren Angehörigen oder weiteren Personen oder unter deren Einbeziehung sowohl in den Räumlichkeiten der Kasse als auch in der häuslichen Umgebung oder in einer Einrichtung, in der er lebt, angeboten werden. Auf Wunsch kann für eine anspruchsberechtigte Person die Pflegeberatung durch barrierefreie digitale Angebote und mittels barrierefreier digitaler Anwendungen erfolgen. Bei Inanspruchnahme der digitalen Anwendungen bleibt der Anspruch auf die bisherige anderweitige individuelle Beratung unberührt.

Sollten Pflegestützpunkte in der Nähe des Wohnortes des Pflegebedürftigen vorhanden sein, muss die Pflegekasse sicherstellen, dass die Pflegeberatung auch dort in Anspruch genommen werden kann. Die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe können bis zum 31.12.2023 aufgrund landesrechtlicher Vorschriften von Pflegekassen und den Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes verlangen (Initiativrecht).

Die Pflegestützpunkte nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlichen

vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfeangebote einschließlich der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI,

- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen ist zurückzugreifen.

Die Pflegekassen haben zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung die Möglichkeit, die Aufgaben der Pflegeberatung auf Dritte zu übertragen. Das können z.B. Pflegeberatungsstellen anderer Sozialleistungsträger sein.

Die Aufwendungen der Pflegeberatung werden durch die Pflegekassen getragen.

5. Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkte liegen in der gemeinsamen Trägerschaft der beteiligten Kosten- und Leistungsträger. In diese Arbeiten und Aufgaben sollen Pflegefachkräfte, Selbsthilfegruppen, ehrenamtlich Tätige, religiöse und gesellschaftliche Organisationen sowie nicht gewerbliche, gemeinwohlorientierte Einrichtungen mit öffentlich zugänglichen Angeboten und insbesondere Selbsthilfe stärkender und generationsübergreifender Ausrichtung in kommunaler Gebietskörperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben dritter Stellen mit eingebunden werden.